

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abteilung Weiterbildung, Kultur, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen
Bezirksstadträtin

Bezirksamt Mitte, D-13341 Berlin (nur Postanschrift)

Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin
Gruppe der Piraten, Herrn Bezirksverordneten Konrad

über
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung

und
Bezirksbürgermeister

Dienstgebäude: Rathaus Tiergarten
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin

Zimmer : **464 a**
Telefon (030) 9018 - 3 35 00
Telefax (030) 9018 - 3 35 09
Vermittlung: (030) 90 18 - 20
intern: 918 - 3 35 00
E-mail: sabine.weissler@ba-mitte.berlin.de
(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden)

Internet: www.berlin-mitte.de

Datum 07. Juli 2017

Schriftliche Anfrage 0100/V Sind Bürger*innen in der Weihnachtszeit mehr wert als sonst?

Sehr geehrter Herr Bezirksverordneter Konrad,

das Bezirksamt beantwortet die Schriftliche Anfrage wie folgt:

Einleitung: Von Bürger*innen wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Barrieren am Alexanderplatz (große Betonquader) nun nicht mehr vorhanden sind. Daraus stellt sich den Bürger*Innen die Frage, inwiefern Menschen in der Weihnachtszeit mehr wert sind.

1. Warum wurden die Betonklötze entfernt?

Zu 1.

Die „Betonklötze“, besser Poller oder Zufahrtssperren mit Betonfundament, werden von den Behörden für Ordnung und Sicherheit (BOS) als Maßnahmen zur „Terrorabwehr“ an- bzw. abgeordnet.

Das BA Mitte nimmt auf die Maßnahmen zur „Terrorabwehr“ keinen Einfluss. Einzig die Kompatibilität dieser Maßnahmen mit den allgemeinen Maßnahmen zur Veranstaltungssicherheit ist zu prüfen.

Dienstgebäude:
Rathaus Tiergarten
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin

Verkehrsverbindungen
 U9, Bhf. Turmstraße
 101, M27, 245, 123 (Haltestelle: Rathaus Tiergarten)
TXL, 187 (Haltestelle U- Turmstraße)

Internet
<http://www.berlin.de>
Twitter: @ba_mitte_berlin

 barrierefreier Zugang zum Gebäude

Im nachgefragten Fall hat die Polizei nach dem „Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln), vom 14. April 1992, in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes über das öffentliche Glücksspiel vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604), alle Maßnahmen getroffen, um Gefahren für die Veranstaltung, ihre Besucher und die Mitwirkende bzw. gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Angesichts der beabsichtigten Nutzung der Veranstaltungsorte und hinsichtlich der zu erwartenden Besucherzahlen müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gefahrenabwehr und -prävention sowie im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung einer Veranstaltung im nicht unmittelbaren Veranstaltungsraum (Hausrecht des Veranstalters durch Übertragung der sondergenutzten Flächen) ggf. zusätzliche sicherheitspolizeiliche Maßnahmen verfügt werden, um konkreten bzw. möglichen Gefährdungen von Besuchern, Teilnehmern, Mitwirkenden, Rechtsordnungen schon im Ansatz vorzubeugen.

Eine „Beauflagung“ der Poller oder Zufahrtssperren mit Betonfundament als Maßnahmen zur „Terrorabwehr“, sofern nicht verkehrsrechtliche Einrichtungen oder Verkehrszeichen gemeint sind, kann laut VLB nicht als Bestandteil der straßenverkehrsbehördlichen Erlaubnis/VRAO in Verbindung mit § 13 BerlStrG angesehen werden.

Im Falle der beabsichtigten Nutzung öffentlichen Straßenraums ist vom Veranstalter eine Erlaubnis und Ausnahmegenehmigung für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gemäß §§ 29 Abs. 2 und 44 Abs. 1 u. 3 der Straßenverkehrsordnung und Sondernutzung nach § 13 Berliner Straßengesetz durch die zuständige Genehmigungsbehörde Verkehrslenkung Berlin bzw. der Straßenverkehrsbehörden der Bezirke einzuholen.

Das BA Mitte, vertreten durch das SGA, ist die örtlich zuständige Erlaubnisbehörde u.a. für den Alexanderplatz, den Gendarmenmarkt, den Pariser Platz, den Platz des 18. März, den Potsdamer Platz, den Bebelplatz und den Washington Platz.

Die örtlichen Erlaubnisbehörden haben Veranstaltungen im Hinblick auf den Schutzzweck, nämlich die Gewährleistung der Sicherheit bei Veranstaltungen durch vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen zu bewerten und Stellungnahmen derjenigen Behörden einzuholen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind. Zu den zu beteiligenden Behörden zählen insbesondere die Polizei, die Feuerwehr, die für den Brandschutz, den Rettungsdienst, den Immissionsschutz, den Denkmalschutz, das Planungsrecht, das Bauordnungsrecht, das Gaststättenrecht und das Gewerbeamt zuständigen Behörden.

Mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist der der örtlichen Erlaubnisbehörde ein Sicherheitskonzept (SiKo) vorzulegen. Sicherheitskonzepte sind nachvollziehbar strukturierte Darstellungen der bei Veranstaltungen zu erwartenden Gefahren sowie der erforderlichen vorbeugenden und abwehrenden Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Veranstaltungsbesucher und der Veranstaltungsumgebung. Für Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist ein Sicherheitskonzept obligatorisch.

Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial liegt insbesondere vor, wenn für die Veranstaltung eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Aufgrund der Zahl der erwarteten Besucher muss auf dem Veranstaltungsgelände, im Bereich der Zugangswege, der Abgangswege oder in deren Umfeld mit einer hohen Personendichte gerechnet werden,
2. Konflikte oder Auseinandersetzungen unter den Besuchern oder mit Dritten sind zu erwarten,
3. Eine erhöhte Gefährdungslage für die Veranstaltung auf Grundlage von Erkenntnissen des Veranstalters oder der für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Stellen/Behörden liegt vor,
4. Das Veranstaltungsgelände weist aufgrund seiner Lage, Beschaffenheit oder Erschließung besondere infrastrukturelle Risiken auf,
5. Durch Aufbauten, Einrichtungen oder Darbietungen während der Veranstaltung können besondere Gefahren für Besucher oder für die Veranstaltungsumgebung entstehen.

Die örtlichen Erlaubnisbehörden prüfen sowohl die Sicherheitskonzepte, als auch deren Umsetzung auf dem Veranstaltungsgelände.

Es ist Aufgabe der BOS – hier Polizei – für zusätzliche Maßnahmen der Terrorabwehr sowie der allgemeinen Sicherheit außerhalb des Veranstaltungsgeländes zu sorgen bzw. entsprechende Auflagen zu formulieren, anzuordnen oder nach eigener Maßgabe selbst vorzunehmen.

2. Gibt es ein Konzept, wie der Alexanderplatz dauerhaft geschützt wird, vor Anschlägen via LKW, welches über temporäre Veranstaltungen hinaus geht?

Zu 2.

Aktuelle Tests der Dekra Neumünster haben ergeben, dass die verwendeten Betonsperren keinen ausreichenden Schutz gegen Anschläge mit Lastkraftwagen bieten:

"Nach Nizza, Berlin und Stockholm - Bundesweit im Einsatz: Anti-Terror-Sperren halten Lkw-Attacke nicht stand:

http://www.focus.de/politik/deutschland/betonbloecke-sollen-menschen-schuetzen-bundesweit-imeinsatz-anti-terror-sperren-halten-lkw-attacke-nicht-stand_id_6934718.html<https://derefmx.net/mail/client/cZyecOwKM4/dereferrer/?redirectUrl=http%3A%2F%2Fwww.focus.de%2Fpolitik%2Fdeutschland%2Fbetonbloecke-sollen-menschen-schuetzen-bundesweit-im-einsatz-anti-terror-sperren-halten-lkw-attackenicht-stand_id_6934718.html>

<http://www.mdr.de/umschau/lkw-durchbricht-antiterror-sperren-100.html>

Der Schutz der Bevölkerung von Gefahren durch Terroranschläge ist Aufgabe der BOS.

Geplante Maßnahmen zum Schutz von Terrorabwehr für den Alexanderplatz sind dem BA Mitte derzeit nicht bekannt.

Auf Nachfrage bei der SenInnSport hat das BA Mitte folgende Auskunft erhalten:

„Derzeit untersucht eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf der Ebene der AG FEM (Anm. SGA.: AG Führungs- und Einsatzmittel. Führungs- und Einsatzmittel bezeichnen die der Polizei zur Bewältigung einer Lage zur Verfügung stehende Ausstattung) des UA FEK (Anm. SGA: Unterarbeitsgruppe Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung) das Thema Durchfahrtshindernisse.

Die werden diesen ...[o.g.]... Beitrag mit Sicherheit aufnehmen und einarbeiten“.

Auf die wiederholte Nachfrage, ob die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, als Ergänzung zu den vorliegenden Sicherheitsgutachten zur Straße des 17. Juni, ein vertiefendes Gutachten zum Thema Terrorabwehr finanzieren würde, erhielt das SGA eine Absage und wurde auf die SenInnSport verwiesen.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 100/V beträgt:

	Bearbeitungsstunden	Stundensätze in €	Kosten Bearbeitungszeit
Mittlerer Dienst	0,5	44,08	22,04 €
Gehobener Dienst	0,33	55,96	18,47 €
Höherer Dienst	1,17	76,63	76,63 €
Summe	2,00	--	117,14 €

Ausgehend von den Durchschnittssätzen sind damit durch die Beantwortung der Anfrage Kosten für geschätzte **2,00 Arbeitsstunden** im Wert von insgesamt **117,14 Euro** entstanden.

In den Stundensätzen sind neben den direkten Personalkosten pauschale Zuschläge für Gemeinkosten und Arbeitsplatzkosten nach Empfehlung der KGSt enthalten.

Bei dieser Kostennote handelt es sich nicht um zusätzliche Kosten, sondern um die Darstellung des Gegenwertes des mit der Anfrage verbundenen Verwaltungsaufwandes.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Weißler